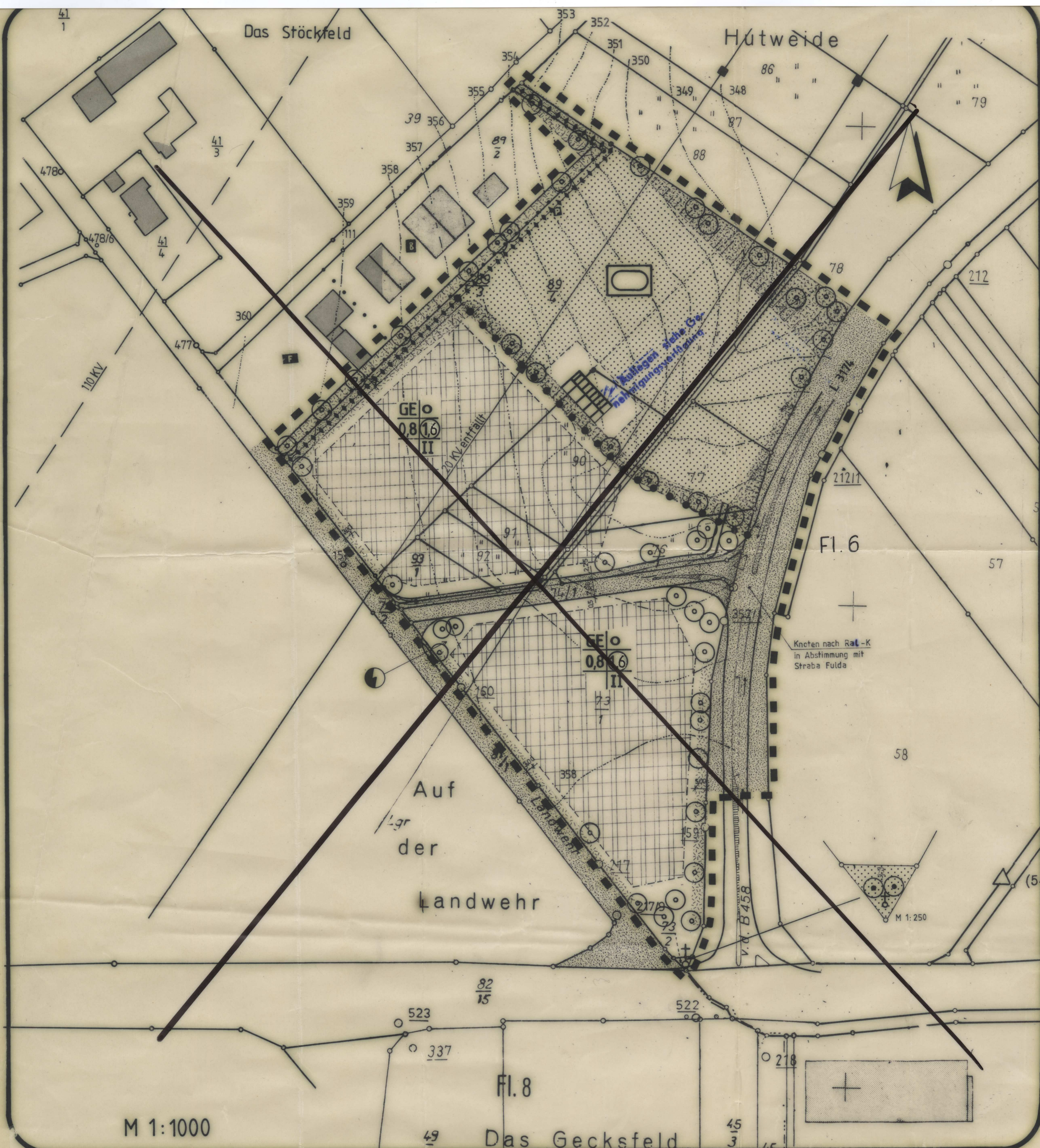


BEBAUUNGSPLAN NR. 18

ÄNDERUNG NR. 1

OT PETERSBERG

ORIGINAL



M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG :

- Grenze räumlicher Geltungsbereich
- Gewerbegebiet überbaubare Fläche
- GFZ, Geschößflächenzahl
- GRZ, Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- offene Bauweise
- Baugrenze
- Flächen für den Gemeindebedarf
- Bauhof
- Feuerwehr
- Verkehrsfläche
- Parkfläche ca. 30Stk.
- Trafostation
- Erdkabel (20KV)
- Grünfläche öffentlich
- Sportplatz
- Böschung geplant
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Bindung für das Anpflanzen und Unterhalten von Einzelbäumen § 9 (1) Nr. 25 B-BauG (als Heister mind. 250-300cm hoch oder als Hochstamm mit 10-12cm Stammumfang) wie Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Eberesche, Schlewe, Zitterpappel, Hängebirke.
- Bindung für das Anpflanzen und Unterhalten einer standortgerechten Mischpflanzung § 9 (1) Nr. 25 B-BauG (Büsche Höhe mind. 80cm bzw. Heister mind. 80-100cm) wie Holzbuche, Vogelkirsche, Feldhorn, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Rote Heckenkirsche, Hartriegel, Gewöhnlicher Schneeball, Traubenholunder.
- Als Richtwert für die Pflanzdichte bei flächenhafter Pflanzung gilt 15strauß pro qm
- Bindung für das Erhalten von Bäumen und Hochkreuz § 9 (1) Nr. 25 B-BauG

**2. Änderung
vom 19.06.84
beachten !**

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "IGELSTÜCK/STOCKACKER" IM OT PETERSBERG, GEMEINDE PETERSBERG, KREIS FULDA

Rechtsgrundlagen:

1. Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976
2. Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981
4. Hessische Bauordnung in der Fassung vom 16. Dez. 1977
5. Hessische Gemeindeordnung vom 12. Februar 1981

Textliche Festsetzungen zur zeichnerischen Darstellung:

1. Der Anwendungsbereich der Textfestsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt. Die Ausnutzung der Grundstücke ist sowohl durch Baugrenzen als auch durch Grund- und Geschößflächenzahl geregelt. Für das Maß der baulichen Nutzung ist die kleinste der beiden Festsetzungen maßgebend.
2. Einfriedigungen als geschlossene Mauern oder Wände sind unzulässig.
3. Die Höhenlage der Grundstücke darf nur unwesentlich verändert werden. Hangfuß und Hangschulter sind auszurunden. Notwendige Böschungen sind flach an das vorhandene Gelände anzugleichen.
4. Die Außenwände der gewerblichen Gebäude - insbesondere gegenüber dem Außengebiet - sind farblich zu gestalten aus der Palette der gedeckten Grün- oder Brauntöne.
5. Im Gewerbegebiet werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen.
6. Gewerbegebäude, die nicht dem Wohnen dienen, dürfen eine max. Höhe der Außenwand von 7,50 m und eine max. Firsthöhe von 10,50 m an keiner Stelle überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an der Außenwand, bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche, bei Flachdächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante des Gesimses.
7. Mit dem Bauantrag sind Kfz.-Stellplätze wie folgt nachzuweisen:
- Für Kfz.-Werkstätten 6 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand
- Für sonstige Gewerbetriebe 1 Stellplatz je Beschäftigten und je 3 Beschäftigten 1 Stellplatz für Besucher.
8. Auf öffentlichen und privaten Kfz.-Stellplätzen ist auf zugehörigen Pflanzstreifen oder Pflanzinseln je 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (Bergahorn, Acer pseudo-platanus, H 12-14) zu pflanzen und zu unterhalten.
9. Auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Nebenanlagen unzulässig.
10. Die Stellplätze sind bevorzugt nicht zu versiegeln. Geeignete Befestigungen sind wassergebundene Decken, großformatiges Pflaster, Rasengittersteine, etc..
11. Aufschüttungen oder Abgrabungen sind vom Grundstückseigentümer zu dulden, soweit dies zur Anpassung der Verkehrsfläche an das vorhandene Gelände erforderlich ist.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg am **3. MRZ. 1983** beschlossen.
2. Der Beschluß wurde am **11. MRZ. 1983** öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am **18. FEB. 1983** ortsüblich bekanntgemacht und am **24. FEB. 1983** durchgeführt.
4. Mit Schreiben vom **7. APR. 1983** wurden die Träger öffentlicher Belange von der Planung in Kenntnis gesetzt.
5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes wurde nebst Begründung am **3. MRZ. 1983** ortsüblich bekanntgemacht und vom **1. APR. 1983** bis **16. MAI 1983** durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg hat in ihrer Sitzung am **18. MAI 1983** den Entwurf gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Petersberg, den **20. MAI 1983**



Bürgermeister

7. Bescheinigung des Katasteramtes Fulda
8. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Kassel

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom **1. MAI 1983** übereinstimmen.

Fulda, den **20. MAI 1983**
Der Landrat des Kreises Fulda
-Katasteramt-



Im Auftrag
Hilfiker
(Stellvertreter)

GENEH. JIGT
Unter Auflagen
mit Verfügung vom **07. Juli 1983**
34.-61d 04-01 (07)-

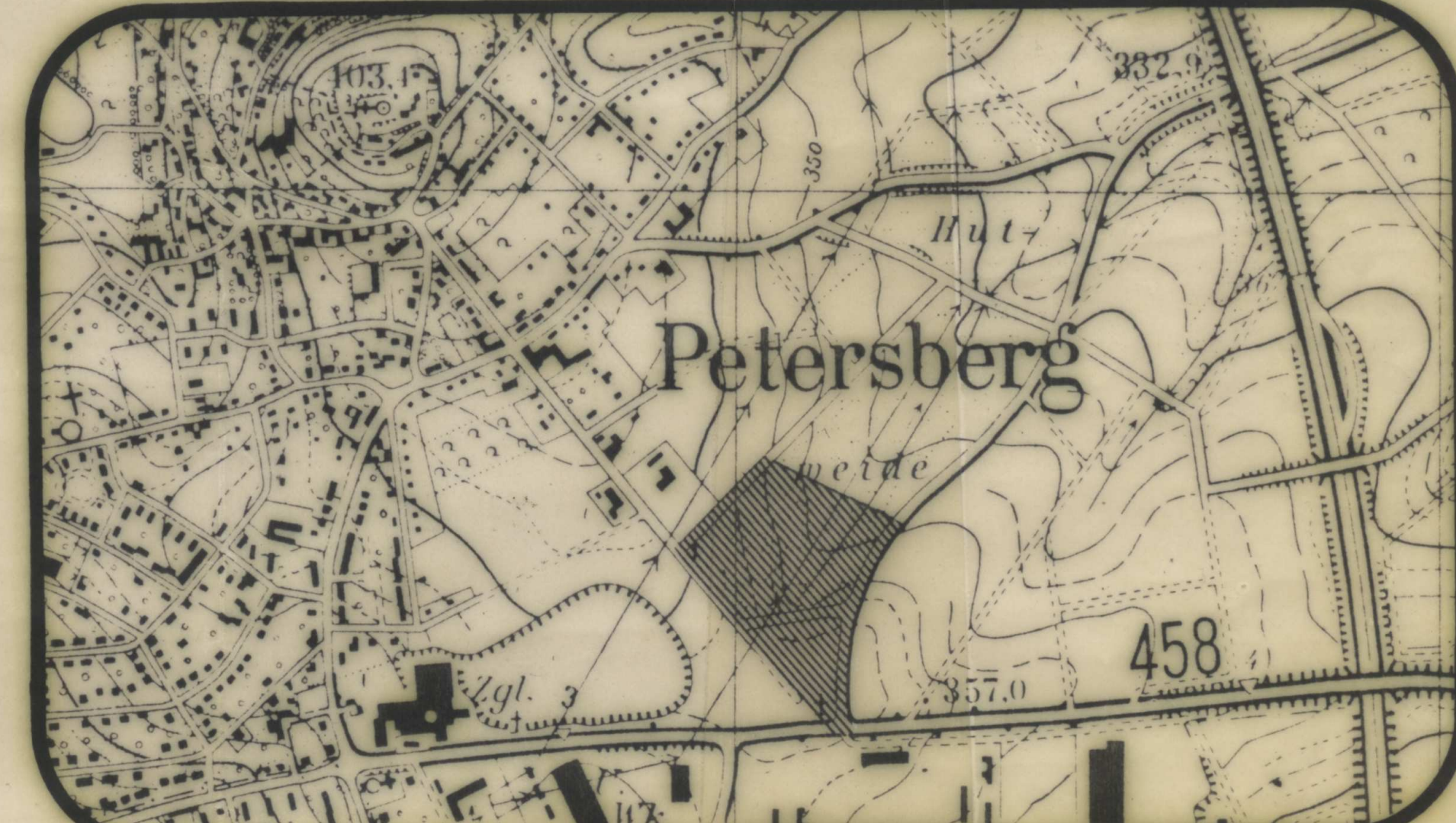
Kassel, den **07. Juli 1983**

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



Im Auftrag
Eam

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am **20. MRZ. 1983** ortsüblich bekanntgemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am **20. MRZ. 1983** rechtskräftig geworden.



1. ÄND. B.-PLAN NR. 18 "IGELSTÜCK/STOCKACKER"
GEMEINDE PETERSBERG
KREIS FULDA

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING



6400 Fulda
Kunzeller Straße 11
Telefon 06 611 7 21 47